

BERECHNUNGSVERFAHREN DER ÜL-ZUSCHÜSSE AB 2009 AUF EINEN BLICK
 (alle Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren sind grau hinterlegt)

	LSB	Stadt und Region Hannover
Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> Die gültige A, B oder C-Lizenz der (Fach)Übungsleiter oder Trainer muss beim LSB und SSB registriert sein. Eine Übungseinheit (ÜE) muss mind. 45 Minuten umfassen. Die Vergütung der ÜE durch den Verein darf höchstens 20,- € betragen. Pro Übungsleiter werden maximal 144 ÜE im Halbjahr durch den LSB anerkannt. Der Zuschuss an den Verein beträgt grundsätzlich ein Drittel der Vergütung des Übungsleiters, jedoch maximal 5,- € pro ÜE und Halbjahr. Ein gültiger Freistellungsbescheid des Vereins muss vorliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die gültige A, B oder C-Lizenz der (Fach)Übungsleiter oder Trainer muss beim LSB und SSB registriert sein. Ein Verein muss zum Stichtag der Bestandserhebung (01.01. des Abrechnungsjahres) mindestens 50 Mitglieder und 10 % Jugendliche aufweisen. ÜE werden nur im Rahmen von Gruppenunterricht anerkannt. Der Zuschuss an den Verein beträgt maximal 33 1/3 % von maximal 9,- € Vergütung pro Übungsleiter und ÜE Ein gültiger Freistellungsbescheid des Vereins muss vorliegen.
Abgabefrist Verwendungsnachweise (VWN)	<ul style="list-style-type: none"> 15. Juli für die Abrechnung des 1. Halbjahres. 31. Januar des Folgejahres für die Abrechnung des 2. Halbjahres. 	<ul style="list-style-type: none"> 15. Juli für die Abrechnung des 1. Halbjahres. 31. Januar des Folgejahres für die Abrechnung des 2. Halbjahres.
Etatzuweisung	<ul style="list-style-type: none"> Je angefangene 100 Mitglieder erhält der Verein einen Betrag X zugewiesen, der den LSB-Etat des Vereins für das laufende Jahr ergibt. Beispiel: Bei 190 Mitgliedern wird der Betrag X zweimal zugewiesen. Pro zugewiesenem Betrag X muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres mindestens 1 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert sein. Beispiel 1: Bei 190 Mitgliedern müssen mindestens 2 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert sein, damit der Betrag X zweimal zugewiesen werden kann. Beispiel 2: Ist für einen Verein mit 190 Mitgliedern lediglich 1 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert, wird der Betrag X nur einmal zugewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> Je angefangene 100 Mitglieder erhält der Verein einen Betrag Y zugewiesen, der den städtischen Etat des Vereins für das laufende Jahr ergibt. Beispiel: Bei 190 Mitgliedern wird der Betrag Y zweimal zugewiesen. Pro zugewiesenem Betrag Y muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres mindestens 1 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert sein. Beispiel 1: Bei 190 Mitgliedern müssen mindestens 2 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert sein, damit der Betrag Y zweimal zugewiesen werden kann. Beispiel 2: Ist für einen Verein mit 190 Mitgliedern lediglich 1 Übungsleiter mit gültiger Lizenz beim Landessportbund registriert, wird der Betrag Y nur einmal zugewiesen.
Berechnung Betrag X/Y	<ul style="list-style-type: none"> LSB-Budget geteilt durch die Anzahl der anerkannten Übungsleiter aller Vereine. Modellberechnung: ca. 210 € pro Betrag X 	<ul style="list-style-type: none"> Budget der Stadt und Region Hannover geteilt durch die Anzahl der anerkannten Übungsleiter aller Vereine. Modellberechnung: ca. 300 € pro Betrag Y

Bitte wenden

	LSB	• Stadt und Region Hannover
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungszeitraum: 01.01.-30.06. für das 1. Halbjahr 01.07.-31.12. für das 2. Halbjahr • Der Etat kann ausgeschöpft werden, wenn die beschäftigten ÜL ausreichend ÜE geleistet und eine entsprechende Vergütung erhalten haben. • Etats, die nicht oder nicht komplett von Vereinen abgerufen werden, fließen als Restmittel zur erneuten Verteilung zurück. • Nutznieder der Restmittelverteilung sind jene Vereine, <ul style="list-style-type: none"> 1. deren ÜL mehr ÜE abgeleistet bzw. eine höhere Vergütung erhalten haben, als zur Etatausschöpfung notwendig. 2. die mehr ÜL beschäftigt haben, als zur Etatausschöpfung notwendig. • Alle im Beantragungszeitraum für einen Verein beschäftigten ÜL mit gültiger Lizenz sollten auf dem VWN eingetragen werden. • Nicht abgerufene Gelder im 1. Halbjahr stehen den Vereinen im 2. Halbjahr nicht mehr zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungszeitraum: 01.01.-30.06. für das 1. Halbjahr 01.07.-31.12. für das 2. Halbjahr • Der Etat kann ausgeschöpft werden, wenn die beschäftigten ÜL ausreichend ÜE geleistet und eine entsprechende Vergütung erhalten haben. • Etats, die nicht oder nicht komplett von Vereinen abgerufen werden, fließen als Restmittel zur erneuten Verteilung zurück. • Nutznieder der Restmittelverteilung sind jene Vereine, <ul style="list-style-type: none"> 1. deren ÜL mehr ÜE abgeleistet bzw. eine höhere Vergütung erhalten haben, als zur Etatausschöpfung notwendig. 2. die mehr ÜL beschäftigt haben, als zur Etatausschöpfung notwendig. • Alle im Beantragungszeitraum für einen Verein beschäftigten ÜL mit gültiger Lizenz sollten auf dem VWN eingetragen werden. • Nicht abgerufene Gelder im 1. Halbjahr stehen den Vereinen im 2. Halbjahr nicht mehr zur Verfügung.

	LSB / Stadt und Region Hannover	
Ausgleichszahlung 2009 - 2011 gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 29.11.2007	<p>In den Jahren 2009 bis 2011 erhalten die Vereine, deren Etat (LSB + Stadt und Region Hannover) gegenüber der Zuwendung des Jahres 2008 (1. + 2. Halbjahr) geringer ausfällt, einen finanziellen Ausgleich nach folgendem Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Negative Abweichungen bis zu 1.000,- € werden akzeptiert, es erfolgt kein Ausgleich. • Im Jahr 2009 erhalten alle Vereine deren negative Abweichungen gegenüber 2008 mehr als 1.000,- € betragen, einen Ausgleich über den darüber hinaus gehenden Betrag. • Im Jahr 2010 erhalten alle Vereine deren negative Abweichungen gegenüber 2008 mehr als 2.000,- € betragen, einen Ausgleich über den darüber hinaus gehenden Betrag. • Im Jahr 2011 erhalten alle Vereine deren negative Abweichungen gegenüber 2008 mehr als 4.000,- € betragen, einen Ausgleich über den darüber hinaus gehenden Betrag. 	